



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 654.033/7-V/2/99

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

28. JUNI 1999

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Landbes G-61-1999 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(*Ltg.-248/P-3-1999*)

Sachbearbeiter
Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-61-1999 (Ltg.-248/9-3-
1999
29. April 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
29. April 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das NÖ
Pflichtschulgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 1999 beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3
B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs
offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

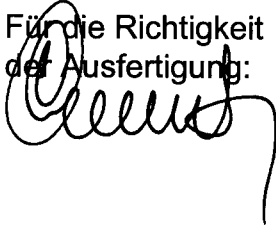
Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der im Rahmen der allgemeinen Begutachtung nicht enthaltene und in diesem Sinn
neue erste Satz des § 26 Abs. 2 kann in Integrationsklassen zu einer Herabsetzung
der Klassenschülerhöchstzahl von 22 auf 21 führen. Diese Reduktion kann
zusätzliche Klassenteilungen und damit einen erhöhten Bedarf an Lehrerplanstellen

mit sich bringen. Dies kann wiederum zu erhöhten finanziellen Belastungen des Bundes führen.

8. Juni 1999
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Irresberger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Mag. Edmund *Freibauer*

den Klub der *ÖVP*

den Klub der *SPÖ*

den Klub der *FPÖ*

die Fraktion der *G*

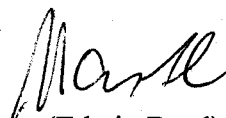
die Abteilung *K4*

die *LAD1 - Verfassungsdienst*

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

28. Juni 1999

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)